

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom  
3. Juni 2019, Az.: 1 BvR 2879/17**

### **Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung von Abwasser- gebühren**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

11. 07. 2019

Die Berichterstatterin:

Marion Gentges

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 2019 in seiner 36. Sitzung am 11. Juli 2019 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt der vorliegenden Verfahren dargelegt sei.

Danach wendet sich die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde gegen ihre Heranziehung zu städtischen Abwassergebühren.

Sie rügt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 3. Juni 2019 dem Landtag, der Landesregierung, dem Innenministerium und dem Justizministerium Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Juli 2019 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt ist die Beschwerdeführerin Eigentümerin eines Grundstücks, für das die Stadt Abwassergebühren für die Jahre 2008 und 2009 erhebt. Die entsprechende Satzung wurde 2014 mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft gesetzt, da die ursprüngliche Satzung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unwirksam war. Die auf Grundlage der ursprünglichen Satzung von 2001 erlassenen Gebührenbescheide wurden von den Verwaltungsgerichten aufgehoben, allerdings nicht wegen der Unwirksamkeit der Satzung, sondern weil sie an den falschen Adressaten gerichtet waren. Gegen die neuen Bescheide hat die Beschwerdeführerin erfolglos Widerspruch und Klage erhoben, die insbesondere damit begründet wurden, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei (für 2008 am 31. Dezember 2012 und für 2009 am 31. Dezember 2013).

Die Beschwerdeführerin rügt, dass es sich um eine unzulässige Rückwirkung handle. Die angegriffene Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c), die bei unwirksamen Satzungen eine Festsetzungsfrist von einem Jahr ab Bekanntgabe der neuen Satzung vorsehe, ermögliche es nach Ansicht der Verwaltungsgerichte, auch in den Fällen eine Abgabe festzusetzen, in denen der tatsächliche Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Abgabe lange zurückliege. Eine Festsetzung müsse jedoch auch bei einer rückwirkenden Inkraftsetzung abgeschlossen sein, wenn die Verjährungsfrist der alten Satzung zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen sei.

Da der Erlass einer Satzung im Ermessen der Gemeinde stehe, könne zudem durch einen späten Erlass die Abgabenerhebung praktisch unbegrenzt hinausgeschoben werden (hier: 4 ½ Jahre nach dem Urteil über die Unwirksamkeit der Satzung). Der Gesetzgeber habe es entgegen dem vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08) aufgestellten Grundsatz unterlassen, im Kommunalabgabengesetz eine absolute zeitliche Obergrenze festzulegen.

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, dass die Sondervorschrift für Fälle unwirksamer Satzungen bei ihr gar nicht zum Tragen komme, da sie voraussetze, dass ein Steuerbescheid angefochten worden sei, wodurch der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt werde. Dies sei bei ihr aber nicht der Fall gewesen, da die ursprünglichen Gebührenbescheide nicht an sie gerichtet waren und sie daher erstmals von den Bescheiden nach der neuen Satzung betroffen war. Die Verschiedenheit der Adressaten sei entgegen der Auffassung der Verwaltungsgerichte auch nicht unerheblich, da es sich um getrennt zu betrachtende Rechtsverhältnisse handle. Hinsichtlich des ursprünglichen Adressaten, bei dem eine sachliche Abwassergebührenschild nie entstanden sei, konnte eine Festsetzungsfrist weder zu laufen beginnen noch deren Ablauf gehemmt werden.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die angegriffene Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes erlassen. Die Beschwerdeführerin rügt jedoch vor allem deren Auslegung durch die Gerichte und die Anwendung in ihrem konkreten Fall, der sich durch die Besonderheit auszeichnet, dass die Gebührenbescheide zunächst gegenüber dem falschen Adressaten ergingen. Zwar mag es im Hinblick auf die Rückwirkungsproblematik ähnliche Fälle wie den der Beschwerdeführerin geben. Dennoch bezieht sich die Verfassungsbeschwerde auf die Rechtslage und Satzungshistorie in ihrer Gemeinde, der zunächst nur lokale Bedeutung zukommt. Da eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nicht offensichtlich ist, erscheint eine Stellungnahme entbehrlich.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

17. 07. 2019

Gentges